



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7048/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR
791 /AB

2003 -10- 28

zu 789 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 789/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz und andere“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 3, 6, 7, 11, 12, 13, 16, 17, 21, 22, 23, 26, 27, 31, 32, 33, 36 und 37:

Die gewünschten Informationen können aus der Verfahrensinformation Justiz nicht abgerufen werden. Die Erhebung dieser Daten würde daher ein manuelles Durcharbeiten zahlloser Strafgerichtsakten erfordern, weshalb ich um Verständnis bitte, wenn ich von der Beantwortung dieser Fragen in Anbetracht des damit verbundenen unzumutbar hohen Verwaltungsaufwandes Abstand nehme.

Zu 4 und 5:

Im Jahr 2001 wurden nach dem Lebensmittelgesetz insgesamt 194 Personen verurteilt. Davon wurden 190 Geldstrafen, 2 Freiheitsstrafen sowie 2 sonstige Sanktionen verhängt.

Im Jahr 2002 kam es zur gerichtlichen Verurteilung von 170 Personen nach dem Lebensmittelgesetz, 167 davon zu Geldstrafen, eine Person zu einer Freiheitsstrafe, und über zwei Personen wurden sonstige Sanktionen verhängt.

Für das Jahr 2003 sind noch keine Daten verfügbar.

Zu 8, 18, 28 und 38:

Einnahmen aus Strafen und diversionellen Maßnahmen werden bei Voranschlags-Ansatz 2/30204 Justizbehörden in den Ländern; Erfolgswirksame Einnahmen, und zwar bei den Voranschlags-Posten 8810 Strafgeelder und 8811 Geldbußen (§§ 90b und 90c StPO), verrechnet. Eine tiefere Gliederung dieser Einnahmen aus Strafgeldern und Geldbußen ist im Rechnungswesen nicht verfügbar.

Bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte ist eine einheitliche Strafe zu verhängen. Eine Zuordnung von Teilen davon zu einer der angewendeten Gesetzesbestimmungen wäre nicht möglich.

Zu 9, 19, 29 und 39:

Einnahmen aus Geldstrafen und aus Geldbußen im Rahmen der Diversion werden als Einnahmen des Bundes bei Kapitel 30: Justiz verrechnet. Entsprechend dem Gesamtbedeckungsgrundsatz dienen diese Einnahmen gemäß § 38 Abs. 1 BHG der Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfs des Bundes.

Zu 10, 20, 30 und 40:

Im LMG, wie auch in allen anderen Bereichen des gerichtlichen Strafrechts, gibt es bei Vergehen (§ 17 StGB) keine Strafuntergrenzen. Die unabhängigen Gerichte haben bei einem Schuldspruch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Strafzumessungsgründe eine angemessene Strafe zu verhängen; diese einzelfallbezogene Strafbemessung durch die Gerichte sollte nicht eingeeengt werden.

Für die Verwaltungsstrafdrohungen, die nicht in meinen Kompetenzbereich fallen, gilt diese Überlegung grundsätzlich ebenfalls, wobei auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen (höhere) Mindeststrafen zu berücksichtigen sind. Hier können jedoch je nach Sachgebiet und Normadressat Mindeststrafen in Betracht kommen.

Bei der Frage der Strafdrohungen ist das gesamte österreichische Rechtssystem, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht, zu berücksichtigen. Die Strafrahmen sind in dieses gewachsene System eingebettet.

Die gerichtlichen Strafdrohungen des LMG, des Arzneimittelgesetzes sowie des Tierarzneimittelkontrollgesetzes reichen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, jene im Rezeptpflichtgesetz bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe. Subsidiaritätsklauseln in

3

den §§ 11 TAKG, 6a Rezeptpflichtgesetz und 84a Abs. 2 Arzneimittelgesetz stellen sicher, dass auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen können. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 82 LMG lediglich die §§ 56 bis 73 sowie § 48 LMG – soweit er sich auf das gerichtliche Strafverfahren bezieht – in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Justiz fallen.

Diese Strafdrohungen in den genannten Bestimmungen sind durchaus als ausreichend anzusehen. Über die Verhängung der Strafe innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafbefugnis in jedem Einzelfall entscheiden die Gerichte im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung. Das Ergebnis der Strafbemessung im weiteren Sinn soll eine schuld- und tatangemessene Unrechtsfolge sein.

Einen weiteren Beitrag zur effektiven Ahndung von Verstößen gegen die gerichtlichen Strafbestimmungen des Lebensmittelrechts sollte die Einführung einer Verantwortlichkeit von Verbänden (juristischen Personen, Handelsgesellschaften) leisten, weil dann Verbände neben Entscheidungsträgern, Mitarbeitern und anderen natürlichen Personen sanktioniert werden können. Ein Entwurf zu einem diesbezüglichen Bundesgesetz wird derzeit im Bundesministerium für Justiz vorbereitet. Von dieser Maßnahme ist insbesondere ein präventiver Effekt in der Weise zu erwarten, dass die Unternehmen verstärkt Maßnahmen ergreifen werden, um die Begehung von Straftaten durch ihre Mitarbeiter und eine daraus abgeleitete eigene Verantwortlichkeit zu vermeiden.

Zu 14 und 15:

Im Jahr 2001 kam es zu keiner gerichtlichen Verurteilung nach dem Arzneimittelgesetz. Im Jahr 2002 wurde nach dem Arzneimittelgesetz eine Person zu einer Geldstrafe verurteilt. Für das Jahr 2003 sind noch keine Daten verfügbar.

Zu 24 und 25:

2001 und 2002 kam es zu keinen gerichtlichen Verurteilungen nach dem Rezeptpflichtgesetz. Für das Jahr 2003 sind noch keine Daten verfügbar.

Zu 34 und 35:

2001 und 2002 gab es keine gerichtlichen Verurteilungen nach dem Tierarzneimittelkontrollgesetz. Für das Jahr 2003 sind noch keine Daten verfügbar.

28. Oktober 2003



(Dr. Dieter Böhmndorfer)